

Vereinsförderrichtlinien der Stadt Kirchhain

Präambel

Die Stadt Kirchhain begrüßt die von den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Vereinigungen zum Wohle der Gemeinschaft geleistete Arbeit. Sie sieht daher in der Unterstützung des Vereinswesens eine besondere Verpflichtung.

§ 1 Förderung (allgemeine Zuschüsse)

- a) Vereine erhalten auf Antrag einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von
- bis 150 Mitglieder = 100,00 Euro
 - bis 300 Mitglieder = 150,00 Euro
 - ab 301 Mitglieder = 200,00 Euro

Voraussetzung ist, dass Gesangvereine, Kapellen, Trachtengruppen im Förderzeitraum öffentlich auftreten.

Kultur-, Heimat-, Verschönerungs-, Sozial-, Naturschutz- und Tiervereine sowie Feuerwehrvereine müssen jährlich mindestens eine öffentliche Aktivität/Veranstaltung durchführen.

Sporttreibende Vereine müssen am Rundenspielbetrieb bzw. an Wettkämpfen teilnehmen. Unterhalten sie mehr als eine sporttreibende Abteilung erhöht sich die Förderung je Abteilung um 50,00 Euro.

- b) Die Stadt fördert den Einsatz von ausgebildeten bzw. lizenzierten Übungsleitern. Gefördert werden die vom Landessportbund anerkannten Übungsleiter mit einem Betrag von 0,20 Euro/Stunde.
- c) Musik-, Sozial-, Gesangvereine sowie Trachten- und Volkstanzgruppen erhalten auf Antrag für die Beschäftigung von Übungs- und Chorleitern (Dirigenten) einen pauschalen Zuschuss von jährlich 50,00 Euro pro Übungsleiter.

Anträge auf Förderung/Bezuschussung für das laufende Jahr sind jährlich schriftlich bis zum 01. August bei der Stadt Kirchhain einzureichen (ausgenommen sind die vom Landessportbund anerkannten Übungsleiter. Hier gelten die Fristen vom Landessportbund Hessen). Stichtag für die Angabe der Mitgliederzahlen ist der 31.12. des Vorjahres.

Im Einzelfall kann der Magistrat in besonderen Fällen bzw. für herausragende Projekte, die im öffentlichen Interesse liegen, über eine Sonderzuwendung entscheiden.

§ 2

Langlebige Vereinsutensilien und Sportgeräte

Für die Anschaffung von langlebigen Gütern (z.B. Musikinstrumenten, Vereinsmaterial, Sport- und Musikgeräten) wird ein Zuschuss von 10% des Anschaffungspreises gewährt. Der Anschaffungswert muss mindestens 100,00 Euro pro Gerät betragen. Die maximale Zuschuss-höhe beträgt 1.000,00 Euro.

Der Zuschuss wird nur für Material gewährt, das der Verein unmittelbar und zwingend für seinen Vereinszweck benötigt. Vereinskleidung wird nicht gefördert.

Anträge für das Folgejahr auf Auszahlung/Bezuschussung sind jährlich schriftlich bis zum 01. August bei der Stadt Kirchhain einzureichen.

§ 3

Investive Zuschüsse (Bauvorhaben)

- 1) Vereine werden grundsätzlich entsprechend der Landesregelungen beim Bau, der Erweiterung und der Instandsetzung eigener Anlagen und Gebäuden unterstützt.
- 2) Die Förderung ist vor Baubeginn mit einem detaillierten Maßnahmen- und Finanzierungsplan zu beantragen.
Ebenfalls sind alle weiteren Möglichkeiten der Zuschussgewährung auszuschöpfen, wie z.B. Landes- und Kreisbeihilfen, Zuschüsse des Landessportbundes.
Eine Förderung wird nur gewährt, wenn
 - die Maßnahme dem Vereinszweck oder der Allgemeinheit dient,
 - das Vorhaben sich nicht auf einen Clubraum oder eine gaststättenähnliche Einrichtung bezieht.
- 3) Der kommunale Zuschuss für Bauvorhaben beträgt 10% der Fremdleistung, höchstens jedoch 5.000,00 Euro, *und*
10% der Eigenleistung, höchstens jedoch 2.000,00 Euro.

Anträge für das Folgejahr auf Auszahlung/Bezuschussung sind jährlich schriftlich bis zum 01. August bei der Stadt Kirchhain einzureichen.

§ 4

Unterhaltung von Sportstätten, Vereinsheimen pp.

- 1) Sportvereine, die mit der Stadt einen Pachtvertrag zur Nutzung von Sportplätzen abgeschlossen haben, erhalten für die Pflege und Unterhaltung der Sportplatzanlagen jährlich einen Zuschuss. Folgende Förderungen werden gewährt:
 - Sportplätze, die für den Spielbetrieb genutzt werden = 900,00 Euro
 - Sportplätze, die für Trainingszwecke genutzt werden = 450,00 Euro
 - Sportplätze, die als Spielfläche genutzt werden = 200,00 Euro

Förderungen sind für maximal zwei Sportplätze je Verein möglich.

- 2) Alle weiteren Vereine, die ein Vereinsheim/Gelände unterhalten und einen Pacht-/ Mietvertrag mit der Stadt abgeschlossen haben oder Vereine, deren Gebäude/Gelände öffentlich zugänglich sind, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 200,00 Euro/Jahr.

Ausgenommen von der vorgenannten Regelung sind:

- a) Vereine, die einen Zuschuss gemäß § 4 Abs. 1 erhalten.
- b) alle Vereine, die über Vermietungen ihrer Räumlichkeiten Einnahmen erzielen.

Förderungen sind jeweils nur für ein Gebäude je Verein möglich.

Anträge auf Auszahlung/Bezuschussung für das laufende Jahr sind jährlich schriftlich bis zum 01. August bei der Stadt Kirchhain einzureichen.

§ 5 Zuschüsse für Vereinsjubiläen

Für Vereinsjubiläen gewährt die Stadt folgende Zuschüsse:

- | | |
|---|-------------|
| a) Bei 60-, 70-, 80-, 90-jährigen Jubiläen | 50,00 Euro |
| b) Bei 25-, 50-, 75-jährigen Jubiläen | 80,00 Euro |
| c) Bei 100-, 110-, 120-, 125-, 150-, 175-jährigen
sowie höheren Jubiläen | 100,00 Euro |

Andere Vereinsjubiläen werden nicht bezuschusst.

Voraussetzung für die Auszahlung eines Zuschusses ist die Durchführung einer Jubiläumsveranstaltung und die Einladung eines offiziellen Vertreters der Stadt.

§ 6 Nutzung von Bürger- und Gemeinschaftshäusern, des Jukuz sowie der Markthalle

Örtlichen Vereinen (bei Mehrspartenvereine jede Abteilung), gewährt die Stadt Kirchhain einmal jährlich die kostenlose Nutzung von Bürger- und Gemeinschaftshäusern, dem Jugend- und Kulturzentrum (3. Obergeschoss) oder der Markthalle zur Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung ohne Eintritt.

Die Befreiung gilt nicht für die satzungsgemäßen Nebenkosten. Es gelten im Übrigen die besonderen Miet- und Benutzungsordnungen für die jeweiligen Einrichtungen.

Die Nutzung ist beim Magistrat der Stadt Kirchhain rechtzeitig vorher schriftlich zu beantragen.

Auf- und Abbau sowie die Reinigung der Räume ist durch den jeweiligen Verein zu gewährleisten. Mit der Stadt wird ein entsprechender Nutzungsvertrag abgeschlossen.

§ 7

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Vereinsförderung ist unabhängig von der Rechtsform. Antragsberechtigt sind nur Vereine, Verbände und Vereinigungen, die

- ihren Sitz in Kirchhain haben.
- einen gewählten handlungsfähigen Vorstand haben.
- mindestens einmal pro Jahr eine Mitgliederversammlung durchführen.
- einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Kassenbericht nachweisen können.

Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen:

- Politische Parteien im Sinne von Art. 21 Grundgesetz (GG)
- Religionsgemeinschaften
- Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
- Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, soziale oder sportliche Belange zum Ziel haben.
- Vereine, Zusammenkünfte, Gruppierungen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie rechtsstaatsfeindliches Gedankengut verbreiten.

Förderanträge sind jeweils bis zum 01. August eines Jahres beim Magistrat der Stadt Kirchhain einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel durch den Magistrat gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

In Härtefällen kann der Magistrat abweichend von den Vorschriften entscheiden

§ 8

Inkrafttreten

Die Vereinsförderrichtlinien treten am 01. August 2017 in Kraft.

Die bisherige „Richtlinie für die Bezuschussung von Vereinsbauvorhaben durch die Stadt Kirchhain“ vom 11. März 1976 in der derzeit gültigen Fassung sowie alle Beschlüsse und Festlegungen in Bezug auf die Vereinsförderung treten mit Wirkung vom 31. Juli 2017 außer Kraft.

Kirchhain, den 20. Juni 2018

Der Magistrat
der Stadt Kirchhain

Olaf Hausmann
Bürgermeister

Anmerkungen:

1. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2017,
Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 12.07.2017. Inkrafttreten ab 01.08.2017.

1. Änderung der Richtlinien, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.06.2018,
veröffentlicht im Kirchhainer Anzeiger am 27.06.2018, Inkrafttreten am 28.06.2018